

Übersicht eAU-Verfahren

Elektronische Bescheinigungen werden **ausgestellt** wenn:

- Ein **gesetzlicher Krankenversicherungsschutz** (pflichtversichert, freiwillig versichert, familienversichert) besteht **und** die Arbeitsunfähigkeit wegen folgenden Gründen besteht:
 - Krankheit (durch einen (Kassen-) Vertragsarzt festgestellt)
 - Arbeitsunfall, Berufskrankheit
 - stationärer Krankenhausbehandlung durch die Krankenkasse

Elektronische Bescheinigungen werden **nicht ausgestellt** bei:

- **privat krankenversicherten Personen**
- Reha- und Vorsorgeleistungen
- Pflege eines erkrankten Kindes (Kind-Krank)
- Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit durch einen Privatarzt
- Stationäre Krankenhausbehandlungen wegen eines Arbeitsunfalls / einer Berufskrankheit
- Beschäftigungsverboten / Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

Für den Abruf der eAU benötigte Daten (Pflichtangaben):

- Vollständiger Name
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Krankenkasse (**vollständiger Name!**)
- Datum des Arztbesuches bzw. Ausstellungsdatum der eAU
- Sozialversicherungsnummer
- Versicherungsart (gesetzl./privat)

Grundsätzlich gilt unabhängig der Versicherungsart:

Erhält der Mitarbeitende eine Bescheinigung in Papierform, ist diese gem. § 5 EFZG unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen.

Ablauf des eAU-Verfahrens:

